

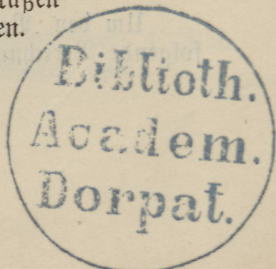
Antrag des Stadt-Amtes

betreffend die der Stadt gehörenden zwischen Stadt und
Eisenbahnhof belegenen Ländereien.

Diese Ländereien wurden in den Jahren 18^{68/70} behufs Anlage des Bahnhofsweges Seitens der Stadt für die Summe von 7000 Rbl. Slb. käuflich erworben und ward hierauf diese Straße für die Summe von 8000 Rbl. Slb. errichtet. — Diese erforderliche Summe wurde aus den der Stadt Mitau gehörigen angesammelten Prästandens-Mitteln leihweise entnommen und sollten die adjacenten Ländereien derartig verwandt werden, daß diese Summe refundirt werden konnte. — Solches ist bis hiezu nicht geschehen, da dieses Land damals nicht anders als durch Vergebung in Pacht seine Verwerthung finden konnte. — Die jährlich zur Stadtkasse fließende Pacht beträgt 141 Rbl. Slb.; die betreffenden Pachtjahre expiriren zu Georgi 1880 und dürfte jetzt der Moment gekommen sein, eine höhere und den städtischen Zwecken entsprechendere Verwerthung in's Auge zu fassen. Den Nachweis für das steigende Bedürfniß an Bauplätzen liefert, abgesehen von dem rapiden Steigen der Preise der städtischen Immobile und damit zusammenhängend der Miethpreise, ein Einblick in die betreffenden Acten des Stadt-Amtes. In den Jahren 1878 und 1879 sind vom Stadt-Amte 181 Baupläne bestätigt worden, von diesen sind:

- 35 Neubauten in den Straßenfronten,
- 65 " " in den Höfen
- 34 Um- resp. Anbauten an den Straßen
- 47 " " " " in den Höfen.

ausgeführt worden.



Zu diesen Privatbauten treten aber hinzu die Seitens der Stadt aufgeführten Casernenbauten, durch welche die entsprechenden Wohnräume auch noch der steigenden Bevölkerung zu Gute kommen. — Ergeben diese Zahlen an sich einestheils ein erfreuliches Bild des Wachstums unserer Stadt, so dürfte das weitere Bebauen der Höfe andererseits ernste Besorgnisse erwecken, sowohl in sanitärer Beziehung durch Concentration einer größern Bevölkerung auf demselben Territorium als auch im Hinblick auf die dadurch geursachte größere Feuergefährlichkeit, die in einer vorherrschend aus Holzgebäuden bestehenden Stadt etwa ausbrechendem Feuer durch den beengten Zutritt zu den Feuerstellen und der zusammengebrängteren Lage der Baulichkeiten leicht verderbliche Dimensionen annehmen kann. — Hierzu aber tritt noch die allseitig empfundene Ueberfüllung unserer Schulen, die über lang oder kurz eine Erweiterung derselben der Stadtverwaltung zur Pflicht machen werden. Auch dürften die stetig wachsenden städtischen Ansprüche für größere und bessere Unterbringung des Militärwesens, sowie auch die nur leise und langsam sich entwickelnde industrielle und commercielle Regsamkeit größere Dimensionen annehmen und somit der Stadtverwaltung die Pflicht auferlegen, Vorsorge für eine gedeihliche Ausdehnung der Stadt zu treffen. Auf diese Motive gestützt, glaubt das Stadt-Amt die ungesäumte Inangriffnahme der Erweiterung der Baustelle nach dem Bahnhofe empfehlen zu müssen und zweifelt nicht daran, daß, sind Seitens der Verwaltung die nöthigen Vorarbeiten, wie namentlich Anlage und Pflasterung der Straßen, Hineinziehung dieses Stadttheils in die allgemeine städtische Wasserversorgung, Beleuchtung und polizeiliche Aufsicht nach Maaszgabe des Bedürfnisses gesichert, die Bebauung in kurzer Frist stattfinden würde.

Die der städtischen Besiedelung zunächst zu unterziehende Fläche beträgt, nach Abzug der Straßen für ein zukünftig in diesem Stadttheile anzulegendes Gaswerk, sowie mit Ausschluß des nach der Friedhofsseite belegenen Landes (weil dieses erst nach erfolgter Schließung desselben in Betracht gezogen werden kann), 8000 □ Faden, die entsprechend dem vorliegenden Plane in 24 Parcellen resp. Bauplätze zu theilen sind.

Um den Verkaufspreis derselben zu bestimmen, diene nachfolgende Berechnung:

Der von der Stadt gezahlte Kaufpreis für
das Land, incl. der gezahlten Entschä-
digung beträgt, wie oben erwähnt . . . 7000 Rbl. Silb.

Die Pflasterung des Alexanderboulevards ist
veranschlagt auf 7000 " "

Die Pflasterung der neuen Straße 18000 " "

NB. Die Wasserversorgung, Beleuchtung und Polizei wird
jährlich aus den allgemeinen durch Besteuerung aufzubringenden
Mitteln bestritten.

Die aufzubringende Summe beträgt demnach 32000 Rbl. Silb.
von der der Erlös aus dem Coulterfchen-Grund- 3000 " "
stück abgezogen den Betrag der Auslage auf . 29000 " "
normirt.

Es könnte somit dieselbe durch Fixirung eines Durchschnitts-
preises von nicht unter 4 Rbl. pro □ Faden getilgt werden und
verbliebe noch die auf der Friedhofsseite 1950 □ Faden haltende
Fläche zur Deckung der für Anlage und Bau des Alexander-
boulevards gemachten Ausgabe von 8000 Rbl. Silb., die, rechnet
man den durch die Eisenbahn der Stadt gebrachten Vortheil, wohl
sicher als längst bezahlt gestrichen werden könnten. —

Es bleiben aber ferner der städtischen Benutzung von dem dies-
seits des Bahnhofes belegenen Lande noch 5000 □ Faden, die
durch Errichtung eines Gaswerkes daselbst ihre Verwerthung zum
Nutzen der Stadt finden werden. —

Sollte hingegen der Verkauf dieser Ländereien beanstandet
und die Vergebung auf Grundzins, als der Stadt erprießlicher,
erachtet werden, da sie ihr eine bleibende Einnahme sichert, so
wäre unter der Voraussetzung einer zu erzielenden hohen Rente
ein Grundzins von nicht unter 40 Kop. pro □ Faden im Durchschnitt
festzusetzen, vorbehaltlich des beiden contrahirenden Theilen zu-
stehenden Rechtes, nach Verlauf von je 24 Jahren den Canon
durch Capitalisirung zu 4% abzulösen, oder aber ist es der

1. Die links vom Bahnhofsweg belegenen städtischen Ländereien
sind nach Ablauf der Pachtzeit laut Project in 24 Parzellen zu
350 bis 360 □ Faden zu zerlegen.

2. a) Diese Baupläze zum Preise von mindestens 4 Rbl.
pro □ Faden durchschnittlich zu verkaufen, oder

b) zum Preise von mindestens 40 Kop. pro □ Faden auf Grundzins zu vergeben, mit Vorbehalt des beiden contrahirenden Theilen zustehenden Rechtes nach Ablauf von je 24 Jahren und vorhergegangener Kündigung diesen Grundzins abzulösen, resp. daß es der Verwaltung alsdann anheimzustellen ist, den Canon um 10% zu erhöhen.

3. Die Acquirenten dieser Bauplätze sind zu verpflichten:

a) den erworbenen Platz innerhalb 5 Jahren zu bebauen, widrigenfalls derselbe an die Stadt zurückfällt, ohne Rückzahlung der bis dahin der Stadtkasse geleisteten Zahlungen.

b) Die eine Feuerungsstelle bergenden Baulichkeiten sind massiv und mit feuerfesten Bedeckungen zu errichten.

c) Die an den Straßenfronten zu errichtenden Baulichkeiten sind nicht unter 10 Faden Länge und fünf Faden Breite zu bestätigen.

d) Die Bauunternehmer sind sämtlichen für die innere Stadt geltenden Bau-Regeln unterworfen.

4. Verpflichtet sich die Stadtverwaltung, nach Maassgabe der fortschreitenden Bebauung, die Versorgung dieses Stadttheils mit Wasser, Beleuchtung, Pflasterung und polizeilicher Bewachung aus städtischen Mitteln unter den für andere Stadttheile bestehenden Bedingungen zu sorgen.

